

TV-Shows mit Publikum

Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen der nobeo GmbH

Nach den Lockerungen der Corona-Schutzmaßnahmen durch die Landesregierung NRW ist Publikum bei TV-Shows unter Auflagen wieder zugelassen. Folgende gesetzliche Grundlagen für TV-Shows mit Publikum bei nobeo sind maßgeblich:

- Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein Westfalen in der jeweils gültigen Fassung
- Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW

Die nachfolgenden Informationen beziehen sich auf die ab dem **01.09.2020** gültige CoronaSchVO NRW (gültig bis 15.09.2020). Kurzfristige Änderungen (insbesondere Verschärfungen der Auflagen) sind jederzeit möglich. Daher sind die tagesaktuellen Vorgaben des Landes NRW zu beachten (<https://www.land.nrw/corona>).

Die Vorschriften zum Umgang mit Publikum während TV-Shows in Studios sind im Wesentlichen in „§8 Kultur“ der CoronaSchVO NRW geregelt.

Da sich das Publikum grundsätzlich im Geltungsbereich des Produzenten befindet, ist der Produzent verantwortlich für die Durchführung der Maßnahmen und die Sicherheit der Zuschauer. nobeo unterstützt den Produzenten in allen Belangen und bei der Umsetzung der Maßnahmen. Hinsichtlich der Corona-Schutzmaßnahmen für das Produktionsteam wird auf das separate Schreiben der nobeo verwiesen.

1. Übersicht relevanter Vorschriften

a) Bis zu 300 Zuschauer

- §8 (1) CoronaSchVO NRW
- §8 (3) CoronaSchVO NRW - sofern die Inhalte der Show als „Sprechtheater“ zu verstehen sind
- Bei Live-Musik: §8 (5) CoronaSchVO NRW + XII. der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW
- Bei Publikums-Catering: §8 (8) CoronaSchVO NRW + I. der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW

Für bis zu 300 Zuschauern muss kein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept erstellt und zur Genehmigung eingereicht werden.

nobeo empfiehlt dringend auch für bis zu 300 Zuschauern ein entsprechendes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept zu erstellen, um jederzeit die getroffenen Maßnahmen zum Schutz des Publikums nachweisen zu können.

b) Mehr als 300 Zuschauer

- §8 (2) CoronaSchVO NRW
- §2b CoronaSchVO NRW
- §8 (3) CoronaSchVO NRW - sofern die Inhalte der Show als „Sprechtheater“ zu verstehen sind
- Bei Live-Musik: §8 (5) CoronaSchVO NRW + XII. der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW
- Bei Publikums-Catering: §14 CoronaSchVO NRW + I. der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW

Bei mehr als 300 Zuschauern muss zwingend ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept gemäß §2b erstellt werden. Dieses ist vorab bei der unteren Gesundheitsbehörde Rhein-Erft einzureichen.

Bei Shows bis zu 500 Teilnehmern erfolgt eine Prüfung des Konzeptes und es können Änderungen verlangt werden. Bei mehr als 500 Teilnehmern muss das Konzept unter Einbezug weiterer Behörden vorab genehmigt werden (siehe §2b (3)).

Das Ergebnis der Genehmigung ist sowohl nobeo als auch der Ordnungsbehörde der Stadt Hürth mitzuteilen. Gerne vermittelt nobeo den Kontakt zu den Behörden.

2. Maßnahmen zum Schutz der Zuschauer

Folgende Maßnahmen sollten in einem Hygiene- und Infektionsschutzkonzept gemeinsam erarbeitet und behandelt werden.

a) Hygienebeauftragter

- Bestimmung eines Hygienebeauftragten, der während der Produktion für die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen zuständig ist [Verantwortlich: Produzent]

b) allgemeine Hygienemaßnahmen

- Bereitstellung von Handdesinfektionsspendern in den Publikumsbereichen [V: Produzent / gerne kann nobeo aushelfen]
- Aushang von allgemeinen Hygienehinweisen [V: Produzent]
- Aushänge mit dem Hinweis über Bereiche mit Mund-Nasenschutzpflicht [V: Produzent]
- Bereitstellung von ausreichenden Waschgelegenheiten, Handseife und Einmalhandtücher [V: nobeo]
- Reduktion der Nutzungsmöglichkeiten der Urinale in den Herren WC, um Abstände einzuhalten [V: nobeo]
- Festlegung einer geeigneten Reinigungsfrequenz der Publikumsbereiche inkl. WC-Anlagen [V: Produzent]
- Ggfs. Einsatz Toilettenpersonal zur Überwachung der Hygienemaßnahmen im WC-Bereich [V: Produzent]
- Desinfektion der Sitzplätze des Publikums (Foyer und Studio) vor Einlass [V: Produzent]

c) Zutrittssteuerung / Wegekonzept

- Kennzeichnung der Wege vom Parkplatz zu den Aufenthaltsbereichen des Publikums [V: nobeo in Absprache mit dem Produzenten]
- Kennzeichnung eines Eingangs und Ausgangs im Foyer [V: nobeo in Absprache mit dem Produzenten]
- Kennzeichnung eines festen Weges vom Eingang zur Garderobe / Ticket etc. [V: nobeo in Absprache mit dem Produzenten]
- Zuweisung eines festen Aufenthaltsbereiches im Foyer, feste und nummerierte Tischordnung. Festlegung einer zuständigen Person für die Zuweisung [V: Produzent]
- Festlegung von Einlasszeiten für das Publikum (ggfs. zeitversetzter Einlass) [V: Produzent]
- Festlegung von Wartezonen und Markierungen für Warteschlangen mit Mindestabstand [V: Produzent in Absprache mit nobeo]
- Kennzeichnung eines festen Weges ins Studio unter Beachtung der Abstandszonen [V: Produzent]
- Festlegung einer zuständigen Person für die Organisation / Überwachung des Wartebereiches und des Einlasses ins Studio [V: Produzent]

d) Mund-Nasenschutz

- Festlegung der Bereiche mit Mund-Nasenschutzpflicht und Kennzeichnung der Bereiche (z.B. Foyer, Sitzplatz Studio, Warteschlangen, Transferwege etc.) [V: Produzent]

e) Tribünen / Deko

- Anpassung der Deko und des Sitzplans zur Einhaltung des Mindestabstände [V: Produzent] Entscheidung über Umgang mit Abständen zwischen fremden Haushalten (§1 (2) CoronaSchVO NRW) / Mund-Nasenschutzpflicht am Sitzplatz Studio / bei Musik und Sprechtheater (?) ist der Abstand von 4m zwischen Publikum und Bühne zu beachten (§8 (3))
- Erstellung eines festen Sitzplans und Zuweisung von festen Sitzplätzen im Studio (und Foyer) inkl. Dokumentation [V: Produzent]

f) Rückverfolgbarkeit

- Erfassung der für die einfache und besondere Rückverfolgbarkeit (§2a) notwendigen Daten (Name, Adresse, Telefonnummer, Zeitraum des Aufenthalts, Sitzplatz Foyer und Studio etc.) [V: Produzent]
- Erfassung der Symptomfreiheit des Publikums unter Beachtung des Datenschutzes [V: Produzent]

g) Durchlüftung der Räumlichkeiten

- Alle nobeo Studios und Foyers sind mit raumlufttechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) ausgestattet. Diese gewährleisten neben Heizung und Kühlung auch eine dauerhafte Zu- und Abluft sowie eine Filtrierung der Luft. Im Rahmen der turnusmäßigen Prüfung der Anlagen wurde im Mai 2020 eine deutlich höhere Kapazität der Anlagen als gesetzlich gefordert bescheinigt. Ein dauerhafter Luftaustausch der Räumlichkeiten ist gewährleistet. Alle Normen der Versammlungsstättenverordnung sind erfüllt und die Anlagen werden im Rahmen der gesetzlichen Prüfintervalle kontrolliert und gewartet [V: nobeo]
- Die Filtrierung der Luft wird gemäß Prüfverordnung NRW in Verbindung mit der Sonderverordnung NRW Teil 1 Versammlungsstätten durch Filter der Stufe 7 sichergestellt. Alle Filter der RLT-Anlagen wurden im Jahr 2020 komplett erneuert [V: nobeo]

- nobeo empfiehlt die RLT-Anlagen rechtzeitig vor Produktionsbeginn anzustellen, um einen Luftaustausch vorzunehmen. Zudem sollte in den Foyers regelmäßig und in ausreichenden Abständen eine Querlüftung über die Außentüren erfolgen [V: Produzent]

h) Catering des Publikums

- Entscheidung ob und in welcher Form eine Verpflegung des Publikums stattfinden soll [V: Produzent]
nobeo empfiehlt auf ein übliches Catering zu verzichten und eine Ausgabe von desinfizierten Wasserflaschen pro Person vorzunehmen. Bei Ausgabe von Getränken und Speisen sind die Vorschriften für Gastronomie zu beachten (§14 CoronaSchVO NRW + I. der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW)

Diese Liste möglicher Maßnahmen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Gerne stehen wir für eine Aktualisierung und weitere Ideen zur Verfügung.

Der Schutz der Zuschauer ist nobeo ebenso wichtig wie den Produzenten. Daher unterstützen wir sehr gerne bei der Erarbeitung von Konzepten und Maßnahmen, um einen sicheren Betrieb von Shows im Studio mit Publikum zu erreichen.

Geschäftsleitung der nobeo GmbH